

ANTRAG an die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019

Ergänzung von Art. 47 mit Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung Wetzikon

Der aktuelle Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der kath. Kirchgemeinde Wetzikon Gossau Seegräben, Jos. Linsen, ist aus der kath. Kirchgemeinde Wetzikon, Gossau, Seegräben nach Rütli ZH weggezogen. Er hat deshalb ein Gesuch an die Aufsichtscommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, Zürich, gestellt um Genehmigung der Fortführung des RPK-Präsidiums.

Die Aufsichtscommission teilte mit, dass es ab 2018 möglich ist, Mitglied der RPK zu sein auch wenn das Mitglied ausserhalb dieser Kirchgemeinde wohnt. Der Wohnsitz muss aber im Kanton Zürich liegen. Bedingung ist, dass die Kirchenpflege eine Teilrevision von Art. 47 der Kirchgemeindeordnung Wetzikon zuhanden der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 beschliesst und diese mit einem entsprechenden Passus ergänzt. Die Formulierung lautet wie folgt:

„Ergänzung von **Art. 47 Zusammensetzung und Wahl der Rechnungsprüfungskommission** mit einem neuen Absatz 2. Der Abs. 1 bleibt unverändert.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 47 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. (unverändert)

² In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. (neu)

Guido Gmür stellte in der 14. Sitzung der Kirchenpflege vom 12. Dezember 2018 den **Antrag**, obgenannte Ergänzung von Art. 47 mit Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung Wetzikon zu genehmigen und diese anschliessend an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Antrag wurde von der Kirchenpflege einstimmig **genehmigt**.

Anträge

Die Kirchenpflege Wetzikon stellt folgende Anträge an die Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2019:

1. Genehmigung der Ergänzung von Art. 47 mit Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung Wetzikon

„² In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.“

2. Inkraftsetzung

Die Ergänzung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung vom 19.6.2019 und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Kath. Kirchenpflege Wetzikon

Guido Gmür
Präsident



Eva Baumann
Aktuarin

